



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/13/2019

Sitzungsdatum:	Dienstag, 03.12.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:25 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Autengruber, Anton
Bachsleitner, Marieluise
Bauer, Georg
Bauer, Martin
Eckerl, Richard
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Schmöllner, Andreas
Schmöllner, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Spannbauer, Gabriele
Tanzer, Klaus

Schriftführer/in

Pöschl, Max

von der Verwaltung

Kellermann, Thomas

Presse

Schinagl, Josef

Weitere Anwesende

3 Zuhörer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Bauanträge
- 1.1 Bauantrag; Aufstockung der bestehenden Garage auf Fl.Nr. 543 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/078/2019**
- 1.2 Bauantrag; Errichtung einer Wohnung durch Aus- und Umbau des Dachgeschosses auf Fl.Nr. 1001/1 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/077/2019**
- 1.3 Bauantrag; Neubau eines Wohnhauses auf Fl.Nr. 48 Gemarkung Heindlschlag **SG 13/079/2019**
- 1.4 Bauantrag; Erweiterung der best. Werkhallen auf Fl.Nr. 677 und 678/2 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/081/2019**
- 1.5 Bauvoranfrage; Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 675 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/080/2019**
- 1.6 Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 1224 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/082/2019**
- 2 Antrag des Imkervereins Wollaberg-Jandelsbrunn auf finanzielle Zuwendung zum Ankauf eines Vereinsbanners **SG 10/068/2019**
- 3 Kommunalwahl 2020; Berufung zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen **SG 10/069/2019**
- 4 Verlängerte Mittagsbetreuung und offene Ganztagschule an der Schule Jandelsbrunn; Übernahme des Kostenanteils **SG 32/014/2019**
- 5 Kommunalinvestitionsprogramm; Sanierung bisheriges Rathaus **SG 10/071/2019**
- 6 Verschiedenes

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauanträge

TOP 1.1 Bauantrag; Aufstockung der bestehenden Garage auf Fl.Nr. 543 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Leitner Laura und Michael, Hauptstraße 15, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 546 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist vorgesehen durch eigenen Brunnen.

Das Wasserbezugs- und Leitungsführungsrecht ist dinglich zu sichern, soweit diese Rechte fremde Grundstücke berühren.

Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind mittels gutachtlicher Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ausreichende Schüttung und Geeignetheit nach der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.

Der Bauwerber hat sich zu verpflichten, dass er im Falle später eintretender Versorgungsprobleme mit der Eigenversorgung gegenüber der Gemeinde keine Versorgungsansprüche stellt; ggf. sind der Gemeinde alle Kosten zu erstatten für einen notwendigen Anschluss an die zentrale Versorgungsanlage.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den Ortsteil Aßbergerweid-Ost über die zentrale Versorgungsanlage der Gemeinde zu erschließen.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 550 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Der Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich, - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals. Die Kosten gehen voll zu seinen Lasten und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 1.2 Bauantrag; Errichtung einer Wohnung durch Aus- und Umbau des Dachgeschosses auf Fl.Nr. 1001/1 Gemarkung Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Bauherr: Kurz Roswitha, Bergstraße 8, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Wollaberg, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Das Vorhaben ist daher nach seiner Art im Dorfgebiet zulässig.

Erschließung

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 1011 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 30 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 1.3 Bauantrag; Neubau eines Wohnhauses auf Fl.Nr. 48 Gemarkung Heindlschlag

Sachverhalt:

Bauherr: Kammermeier Luise und Andreas, Ludwig-Ganghofer-Straße 35, 94315 Straubing

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Heindlschlag, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO).

Das Vorhaben ist daher nach seiner Art im allgemeinen Wohngebiet zulässig.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 46 Gmkg. Heindlschlag.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen. Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung kann gesichert werden über die gemeindliche Anlage.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.

Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Antragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 70 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Mischsystem.

Der Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich, - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals. Die Kosten gehen voll zu seinen Lasten und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 1.4 Bauantrag; Erweiterung der best. Werkhallen auf Fl.Nr. 677 und 678/2 Gemarkung Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Bauherr: Eggerstorfer Herbert, Aßbergerweid 18, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 648 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 50 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Fetthaltiges Gewerbeabwasser ist in einem Fettabscheider nach DIN 4041 vorzureinigen.

Benzin- und mineralöhlhaltiges Gewerbeabwasser ist in einem Schlammfang und Benzinabscheider nach DIN 1999 vorzureinigen.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Diskussion:

Gemeinderatsmitglied und erster Kommandant der freiwilligen Feuerwehr Jandelsbrunn bittet zu prüfen, ob der beschriebene Hydrant innerhalb des Trümmerschattens steht. Gegebenenfalls hat der Bauwerber als Verursacher eine Versetzung des Hydranten auf eigene Kosten durchzuführen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 1.5 Bauvoranfrage; Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 675 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Rosenberger Daniela, Aßbergerweid 19, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht erst zu befürchten, d.h. durch das neue Vorhaben wird nicht erst der Ansatz zur Entstehung einer weiteren Verbauung des Außenbereiches geschaffen, sondern eine bereits bestehende wird mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung harmonisch in landschaftsverträglicher Weise abgerundet.

Durch die beabsichtigte Ortsrandbebauung mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Aßbergerweid städtebaulich sinnvoll abgerundet.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Privatzufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 648 Gmkg. Jandelsbrunn.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung kann gesichert werden über die gemeindliche Anlage.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung ist nur durch Abschluss einer Sondereinbarung möglich - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.

Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Antragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 140 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Der Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nur durch Abschluss einer Sondereinbarung möglich, - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals. Die Kosten gehen voll zu seinen Lasten und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 1.6 Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 1224 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Christina Mandl und Florian Seibold, Hinterwollaberg 22, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht erst zu befürchten, d.h. durch das neue Vorhaben wird nicht erst der Ansatz zur Entstehung einer weiteren Verbauung des Außenbereiches geschaffen, sondern eine bereits bestehende wird mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung harmonisch in landschaftsverträglicher Weise abgerundet.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 1231 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist über die private Kleinkläranlage sicherzustellen, deren ausreichende Dimensionierung nachzuweisen ist.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Diskussion:

Sollte sich wegen der gegebenen Außenbereichslage die Erteilung des Baurechts als schwierig zu erweisen, wird von Seiten der Gemeinde zu prüfen gebeten, ob über den Erlass einer Außenbereichssatzung Abhilfe geschaffen werden kann.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2 Antrag des Imkervereins Wollaberg-Jandelsbrunn auf finanzielle Zuwendung zum Ankauf eines Vereinsbanners

Sachverhalt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat,

der Imkerverein Wollaberg-Jandelsbrunn feiert nächstes Jahr 2020 sein 90jähriges Gründungsjubiläum.

Aus diesem Grund hat sich die Vorstandschaft entschlossen zu diesem Anlass ein Vereinsbanner anzuschaffen. Als größter Imkerverein des Landkreises Freyung/Grafenau trägt unser Verein auch zum positiven Image der Gemeinde Jandelsbrunn bei.

Da eine Anschaffung dieser Größenordnung immer ein Kraftakt für jeden Verein darstellt, bitten wir die Gemeinde Jandelsbrunn um finanzielle Unterstützung. Wir würden uns freuen, wenn wir eine positive Antwort zu unserem Anliegen erhalten würden.

Diskussion:

Aus den Reihen des Gemeinderates wird berichtet, dass die Gemeinde in solchen Fällen immer die Kosten für das Trauerband übernommen hat. Auch beim vorliegenden Antrag ist der Gemeinderat bereit, den entsprechenden Kostenanteil zu leisten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Trauerband für den Vereinsbanner des Imkervereins Jandelsbrunn-Wollaberg zu bezahlen.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 3 Kommunalwahl 2020; Berufung zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen
--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat bis spätestens 17.12.2019 einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter für die Kommunalwahlen am 15.03.2020 zu berufen (§34 Abs.1 GLKrWO, Art.5 Abs.1 GLKrWG).

Berufen werden kann der erste Bürgermeister, die weiteren Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Personen aus der Gemeindeverwaltung und wahlberechtigte Personen aus der Gemeinde Jandelsbrunn.

Nicht zum Wahlleiter oder dessen Stellvertretung berufen werden kann, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, Frau Christine Karg zur Gemeindewahlleiterin zu bestellen und Herrn Tobias Pfeleiderer zum stellvertretenden Wahlleiter.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Frau Christine Karg zur Gemeindewahlleiterin und Herrn Tobias Pfeleiderer zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 4 Verlängerte Mittagsbetreuung und offene Ganztagschule an der Schule Jandelsbrunn; Übernahme des Kostenanteils

Sachverhalt:

Die Nachmittagsbetreuung an der Schule Jandelsbrunn wird seit Jahren in der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt (AWO) durchgeführt.

Je nach Fördervoraussetzungen können Gruppen als „verlängerte Mittagsbetreuung“ oder „offene Ganztagschulen“ gefördert werden. Die Förderung wird nach Gruppen bezahlt, das bedeutet je mehr Gruppen gebildet werden können umso mehr Fördergelder können daher abgerufen werden. Für die Nachmittagsbetreuung werden keine Elternbeiträge erhoben, lediglich für das Mittagessen ist ein Kostenbeitrag zu zahlen.

Für das aktuelle Schuljahr 2019/2020 wurden neben einer Gruppe für die offene Ganztagschule insgesamt drei Gruppen für die verlängerte Mittagsbetreuung von der Regierung von Niederbayern genehmigt.

Für die offene Ganztagschule beträgt der Mitfinanzierungsanteil der Gemeinde 6.150,00 Euro.

Für die verlängerte Mittagsbetreuung bezahlt die Gemeinde einen Kostenanteil von 7.000,00 Euro pro Gruppe, für drei Gruppen somit 21.000,00 Euro. Die Gemeinde hat heuer damit Kosten von insgesamt 27.150,00 Euro zu tragen.

Die staatliche Förderung beträgt für die offene Ganztagschule 26.580,00 Euro und für die verlängerte Mittagsbetreuung pro Gruppe 9.000,00 Euro. Der Anteil der staatlichen Förderung für die Nachmittagsbetreuung beträgt damit insgesamt 53.580,00 Euro.

Mit diesen Beträgen wird neben den Betreuungskräften auch das Personal für die Mittagsverpflegung finanziert.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2011 wurde die Kostenübernahme für bis zu zwei Gruppen der verlängerten Mittagsbetreuung auch für die Zukunft beschlossen. Da heuer allerdings drei Gruppen zustande kamen ist hierfür ein neuer Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Beschluss:

Neben dem Mitfinanzierungsanteil von 6.150,00 Euro für die offene Ganztagschule übernimmt die Gemeinde Jandelsbrunn für drei Gruppen der verlängerten Mittagsbetreuung den Kostenanteil von jeweils 7.000,00 Euro. Insgesamt bezahlt die Gemeinde für die Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2019/2020 damit 27.150,00 Euro.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 5 Kommunalinvestitionsprogramm; Sanierung bisheriges Rathaus

Sachverhalt:

Am 11.02.2016 wurde bei der Regierung von Niederbayern ein Förderantrag für die Sanierung des Rathauses Hauptstraße 31 eingereicht.

Zu diesem Zeitpunkt konnte noch nicht davon ausgegangen werden, dass das Rathaus zukünftig im Haus der ehemaligen Brauereigaststätte untergebracht wird.

Mit Bescheid vom 16.02.2017 wurde der Gemeinde Jandelsbrunn eine Förderung von 363.000 Euro für die energetische Sanierung des bisherigen Rathauses Hausnr. 31 zugesagt.

Zwischenzeitlich ergab sich die Option, dass die ehemalige Brauereigaststätte zu einem Bürgerzentrum umfunktioniert wird.

Versuche, die KIP-Mittel dorthin umzuleiten schlagen deshalb fehl, weil die Sanierungsmaßnahmen bis 20.12.2020 fertiggestellt sein müssen und der Verwendungsnachweis hierfür bis spätestens 30.06.2021 bei der Regierung von Niederbayern vorliegen muss.

Auch der Bitte, die KIP-Mittel für Sanierungsarbeiten an der ehemaligen Grundschule Heindlschlag verwenden zu dürfen, wurde nicht stattgegeben.

Um die zugesagten Fördermittel nicht verfallen zu lassen, bleibt letztlich nur die Sanierung des bisherigen Rathauses übrig.

Da für die Fördermittel eine 25-jährige Bindefrist besteht, ist die Gemeinde aufgerufen, für dieses Haus ein Nutzungskonzept vorzulegen, welches eine öffentliche Nutzung vorsieht.

Andernfalls besteht die Gefahr einer anteiligen Rückforderung der Fördermittel.

Diskussion:

Im Gemeinderat sieht man die 25-jährige Bindungsfrist als problematisch an. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bezüglich einer Nachnutzung des jetzigen Rathauses nach Umzug in das Bürgerzentrum keine verbindliche Aussage getroffen werden. Alle Möglichkeiten einer öffentlichen Nutzung wurden bei der Planung des neuen Bürgerzentrums Jandelsbrunn (alte Brauereigaststätte) zugrunde gelegt. Daher steht zu befürchten, dass ein wesentlicher Anteil der jetzt zugesagten Förderung nach Nutzungsaufgabe als Rathaus zurückgefordert wird. Überdies ist es in der Bevölkerung schwer zu vermitteln, wenn das alte Rathaus aufwendig saniert wird während für das neue Bürgerzentrum bereits die Planungen erfolgen. Somit hat die Gemeinde zukünftig alle Freiheiten, das Gebäude des bisherigen Rathauses einer beliebigen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht von einer Sanierung des bisherigen Rathauses Hauptstraße 31 Jandelsbrunn ab. Die mit Bescheid von 16.02.2017 zugesagten Fördermittel in Höhe von 363000 Euro werden nicht abgerufen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 2 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 6 Verschiedenes

Sportlerehrung

Zur Vorbereitung der Sportlerehrung wird am Mittwoch, den 18.12.2020 um 18:30 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Schulwesen, Jugend, Familie und Senioren, Freizeit, Sport und Kultur einberufen.

Weihnachtssitzung

Die Weihnachtssitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, den 18.12.2020 um 19:00 Uhr statt.

Bericht der Seniorenbeauftragten

Die Seniorenbeauftragte Marieluise Boxleitner berichtet vom Austauschtreffen der Behinderten- und Seniorenbeauftragten auf Landkreisebene.

Sie verweist weiterhin auf die Messe „Seniorita“ am 29.02.2020 und auf den Aktionstag „Menschen mit Handicap“ am 15.07.2020.

Ferner berichtet sie, dass der Bundestag das neue Pflegegesetz verabschiedet hat, wonach Angehörige erst ab einem Jahreseinkommen vom 100000 Euro zur Kostentragung für Heimunterbringung herangezogen werden.

Informationsveranstaltung zum Fassaden- und Hofprogramm

Der Vorsitzende lädt alle Mitglieder des Gemeinderates zur Informationsveranstaltung zum Fassaden- und Hofprogramm der Gemeinde Jandelsbrunn mit Information über steuerliche Möglichkeiten sowie Formen der Finanzierung am Donnerstag den 05.12.2019 im Theater Alte Schule ein.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:25 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer